



Friedrich-Schiller-Universität Jena · Postfach · D-07740 Jena

An die Mitglieder des Studienreformausschusses
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

Kopie an:
Dekanat für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
Studiendekanat der Philosophischen Fakultät
Studiendekanat der Theologischen Fakultät
ASPA
Prüfungsamt Psychologie
Prüfungsamt Sportwissenschaft

Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

Studiendekanat Fürstenraben 1 (Raum 227)
07743 Jena

Postanschrift: FSU Jena, 07737 Jena
Telefon: 0 36 41· 94 55 49
Telefax: 0 36 41· 94 55 52
Skr.: 0 36 41· 94 55 50
studierendekant.fsvw@uni-jena.de

Jena, den 27. Mai 2015

Protokoll des Ausschusses für Studienangelegenheiten der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften vom 27. Mai 2015

anwesend: Elsner, Trimpop, Nodorp, Noack, Klemm, Oppelland, Ruhrmann, Volkmar, Wick
Gäste: Baliga, Frindte, FSR Soziologie, Günther, Netz, Schneider, Simpson
Protokoll: Ganter

Tagesordnung

1. Bestätigung des Protokolls vom 14.05.2014
2. Systemakkreditierung, Beiräte für die Studiengänge
3. ProQualität Lehre
4. Prüfungsanmeldeverfahren
5. Krankmeldeformular ASPA
6. Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen
7. Überarbeitung der Prüfungsordnung
8. Austausch: ASPA/APA, Vertreter der Fachschaftsräte
9. Sonstiges



1. Bestätigung des Protokolls vom 14. Mai 2014

Das Protokoll vom 14. Mai 2014 wurde bestätigt.

2. Systemakkreditierung

a. Akkreditierungsbeschluss

Der Akkreditierungsbeschluss von ACQUIN liegt der FSU nun vor. Danach ist das interne Qualitätssicherungssystem der FSU im Bereich Lehre und Studium mit Auflagen akkreditiert. Die mit der Akkreditierung verbundenen Auflagen liegen im Bereich der Prozessdokumentation und zielen auf eine stärkere Einbindung externer Expertise. Die Systemakkreditierung ist zunächst bis 30. September 2016 befristet. Nach Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch ACQUIN kann die Systemakkreditierung bis 30. September 2021 verlängert werden.

b. Externe Expertise

Wesentliche Auflage der Systemakkreditierung ist die Beteiligung externer Gutachter_innen für die Qualitätsentwicklung der Studiengänge.

In der Fakultät wurde entschieden, den zu gründenden wissenschaftlichen Fakultätsbeirat nicht für die externe Expertise heranzuziehen, da es sinnvoller scheint, die externen Expert_innen aus Instituts- bzw. Studiengangsebene anzusiedeln.

Das Studiendekanat bittet um eine Angabe der jeweiligen Institutskonzepte bis Ende des Jahres 2015. Ein erstes Treffen sollte für 2016 geplant werden. Weitere Treffen sollten mindestens im 3- bis 4-Jahresturnus stattfinden. Laut Aussage des Vizepräsidiums Lehre werden die entstehenden Unkosten gedeckt (wobei davon ausgegangen wird, dass sich die Reisekosten im Rahmen halten).

Weitere Rahmenbedingungen sind dem vorläufigen Akkreditierungsbericht sowie der Handreichung für die Einrichtung von wissenschaftlichen Fakultätsbeiräten zu entnehmen.

i. Formulierung aus dem vorläufigen Akkreditierungsbericht zu externen Experten

1. Für den Prozess der Evaluation der Studiengänge sind konkrete Verfahren der Beteiligung externer GutachterInnen zu definieren und als Regelfall vorzusehen. Dabei hat das Verfahren die Unbefangenheit/Unabhängigkeit der GutachterInnen und deren fachliche Einschlägigkeit sicherzustellen.

ii. Formulierung aus der Handreichung für die Einrichtung von wissenschaftlichen Fakultätsbeiräten vom 5. Mai 2015

1. Der FB kann Ausschüsse zu spezifischen Themen einrichten. In diese Ausschüsse werden im Einvernehmen mit der Fakultät auch Studierende (extern oder intern) (zwingend bei Aspekten von Studium und Lehre), VertreterInnen des Mittelbaus (extern oder intern) und der Wirtschaft eingebunden.
2. Zu Fragen der Qualitätssicherung in der Lehre greift der FB auf externe ExpertInnen zurück, die die Fakultät bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Studiengängen



beraten. Diese externen ExpertInnen treten regelmäßig in einem oder mehreren Ausschüssen pro Fakultät zusammen. Jedem Ausschuss müssen mindestens ein Mitglied aus der Berufspraxis sowie mindestens ein studentisches Mitglied angehören. Die weitere Zusammensetzung regelt der RdF.

3. ProQualität Lehre

Zum 31.12.2016 endet das Projekt ProQualität Lehre, über das aktuell insgesamt 3 Stellen an der FSV (verteilt über das Studiendekanat und die Institute) finanziert werden. Bis Ende Mai erstellt das Vizepräsidium Lehre einen Folgeantrag (Laufzeit Januar 2017 bis Dezember 2020), dessen Fördervolumen voraussichtlich ca. 75 % des Erstantrags umfasst.

Die jetzige Projektstruktur ist für den Folgeantrag nicht mehr förderungsfähig. Für die Struktur des Folgeantrags sind pro Fakultät eine Stelle sowie ein im Vizepräsidium zentral verwalteter Fond, aus dem weitere Projekte (z.B. Einrichtung englischsprachiger Studiengänge) an der Fakultät finanziert werden können, vorgesehen.

Parallel hierzu wird die Vizepräsidentin Lehre beim Kanzler wegen der Stellenfinanzierung über Haushaltsmittel im Bereich Lehrkoordination/Studienberatung vorstellig.

4. Prüfungsanmeldeverfahren

Nach Beschluss im FR vom 20.05.2015 bleibt die Prüfungsanmeldung bei 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn. Die manuelle Prüfungsabmeldung im ASPA nach der 6. Woche (davor Abmeldung über friedolin) wird erweitert von 10 Wochen nach Vorlesungsbeginn auf 12/13 Wochen nach Vorlesungsbeginn und ggf. später bei Blockseminaren.

Der Vorschlag, die Studierenden nach Ablauf der Prüfungsanmeldefrist bei versäumter Prüfungsanmeldung per Formular durch den Dozenten zuzulassen, wird nicht übernommen (Pilotprojekt in der Philosophischen Fakultät).

5. Krankmeldeformular ASPA

Das Prüfungsrücktrittsformular des ASPAs bei Krankmeldung wurde nach Kritik der Hochschulleitung zurückgenommen. Aktuell ist für einen Prüfungsrücktritt bei Krankheit eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes vorzulegen.

6. Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen

Nach derzeitigem Diskussionsstand soll die Anwesenheit in Vorlesungen nicht mehr verpflichtend sein. Bei anderen Lehrveranstaltungsformaten soll aus der Modulbeschreibung für die Studierenden ersichtlich werden, weswegen die Teilnahme an der Lehrveranstaltung für das Erreichen des Lern- und Qualifikationsziels notwendig ist (z.B. Vermittlung von Diskussionskompetenzen, Präsentationskompetenzen etc. im Seminar).



seit 1548

Friedrich-Schiller-Universität Jena · Postfach · D-07740 Jena

Die Modulbeschreibungen sind somit dahingehend zu prüfen, dass Beteiligungsformen, die als Voraussetzung für die Prüfungszulassung definiert sind, inhaltlichen Bezug zum Erreichen der Qualifikationsziele haben und die von den Studierenden erwarteten Beiträge transparent dargestellt sind.

7. Überarbeitung der Prüfungsordnung

a. Immatrikulationsstatus bei Abgabe der Abschlussarbeit

Nach aktueller Regelung müssen die Studierenden bei Abgabe der Abschlussarbeit (Bachelor oder Master) nicht mehr in den Studiengängen immatrikuliert sein.

Das ASPA schlägt vor, dies zu ändern. Vorteil wäre, dass die Studierenden bis zum Ende des Studiums Dienstleistungsangebote der Universität (Bibliothek etc.) wahrnehmen könnten. Nachteil wäre, dass dies für die Studierenden finanziellen Belastungen verbunden sein könnte (Langzeitstudiengebühren etc.).

Die Institute werden gebeten, sich hierzu zu positionieren und darum gebeten, das Meinungsbild dem Studiendekanat für den weiteren Diskussionsverlauf zu übermitteln.

b. Status/Frist bei zwei Fächer Abschluss, § 19 Zeugnis, Urkunde, Bescheide, Abs. 1

Nach aktueller Regelung ist nach § 19, Abs. 1 über die bestandene Bachelor-Prüfung/ Master-Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen [...].

Das ASPA schlägt vor Hintergrund von Kern- und Ergänzungsfach eine Spezifizierung vor: Über die bestandene Bachelor-Prüfung in den aktuell zwei immatrikulierten Fächern ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen [...].

Der Ausschuss für Studienangelegenheiten befürwortet dies bei 0 Gegenstimmen und einer Enthaltung.

c. Master-Prüfungsordnung, § 13 Fristen für die Ablegung von Prüfungen

Die Logik der Fristen für die Ablegung von Prüfungen in der Master-Prüfungsordnung weicht von der Logik in der Bachelor-Prüfungsordnung ab. Im Bachelor RSZ + 2 Semester (also 8. Semester) Zeit für das Ablegen der Modulprüfungen, bevor diese als zum ersten Mal nicht bestanden gelten; im Master beträgt dies RSZ + 1 Semester (also 5. Semester). Zudem gelten im Bachelor bei nicht erfolgter Prüfungsanmeldung die Module in RSZ + 3 Semester (also 9 Semester) als endgültig nicht bestanden; im Master sind dies RSZ + 2 Semester (also 6 Semester).

Der Ausschuss für Studienangelegenheiten befürwortet eine Anpassung der Master-Prüfungsordnung gemäß der Logik der Bachelor-Prüfungsordnung.

d. Familienfreundlichkeit

Das ASPA schlägt vor, die Prüfungsordnung hinsichtlich der Regelungen zur Familienfreundlichkeit zu überprüfen. Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und familiäre Belastungssituationen (wie beispielsweise die Pflege von Eltern) sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung,



seit 1548

Friedrich-Schiller-Universität Jena · Postfach · D-07740 Jena

insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Das übliche Antragsverfahren über den Prüfungsausschuss ist einzuhalten. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich. Für Abschlussarbeiten gilt: Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um einen Monat verlängert werden. Dieser Antrag muss spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

e. Vergabe des Themas bei der Abschlussarbeit

Nach aktueller Regelung (§ 16, Abs. 5) ist bei einer Wiederholung der Abschlussarbeit ein neues Thema zu vergeben. Da in der Praxis mitunter der Titel, nicht aber das Thema der Arbeit geändert wird, ist zu prüfen, dies auch in der Ordnung transparenter zu machen. Der Formulierungsvorschlag „Nach Ausgabe der neuen Arbeit [...]“ (statt „Nach Ausgabe des neuen Themas [...]“) wird vom Rechtsamt geprüft.

f. Anzahl der regulären Prüfungsversuche, Absatz. 1

Aktuell sind gemäß Prüfungsordnung 2 reguläre Prüfungsversuche & ggf. Härtefallantrag vorgesehen. Zur Entspannung der Prüfungssituation sowie zur Erleichterung des Härtefallverfahrens des Allgemeinen Prüfungsausschusses wurde der Vorschlag eingebracht, die Anzahl der regulären Prüfungsversuche auf 3 zu erhöhen und ggf. einmalig einen 4. Versuch einzuräumen.

Die Institute werden gebeten, sich hierzu zu positionieren und darum gebeten, das Meinungsbild dem Studiendekanat für den weiteren Diskussionsverlauf zu übermitteln.

g. Wiederholungsprüfung

Aktuell ist der zeitliche Rahmen für Wiederholungsprüfung so gesetzt, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Eine Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt zum nächstmöglichen Termin durch die/den Dozent_in.

Zur Flexibilisierung der Prüfungstermine und der Möglichkeit für die Studierenden, vor der Wiederholungsprüfung noch einmal die Lehrveranstaltung zu belegen, wurde der Vorschlag eingebracht, dass sich die Studierenden eigenständig zur Wiederholungsprüfung anmelden. Damit hätten die Studierenden die Wahl, ob sie die Wiederholungsprüfung direkt im Anschluss ablegen (d.h. wie bisher im demselben Semester) oder später nach dem Erneuten Besuch der Lehrveranstaltung.

Die Institute werden gebeten, sich hierzu zu positionieren und darum gebeten, das Meinungsbild dem Studiendekanat für den weiteren Diskussionsverlauf zu übermitteln.

Bitte beachten Sie hierbei die folgenden Fragen:



- Bei welchen Lehrveranstaltungen ist dies sinnvoll (Seminaren mit Hausarbeit bzw. mündlicher Prüfung, Vorlesungen mit Klausur etc.)?
- Welche Studienzeitverzögerungen könnte dies zur Folge haben (in welchem Turnus werden die Lehrveranstaltungen angeboten, gibt es Konsekutionen im Studienablauf)?
- Welche Auswirkungen hätte dies für die Lehrveranstaltungsplanung bzw. die Lehrkapazitäten?
- Kann bei Lehraufträgen gleichermaßen verfahren werden?

8. Austausch: ASPA/APA, Vertreter der Fachschaftsräte

Auf Wunsch der Fachschaftsräte kam es zu einem Austausch zwischen den Fachschaftsräte und dem ASPA sowie Vertreter_innen des APAs.

Im Zuge dessen wurde u.a. die Möglichkeit der frei wählbaren Wiederholungsprüfung sowie die Einführung von generell drei Prüfungsversuchen diskutiert (siehe TOP 7)

9. Sonstiges

Keine weiteren Punkte.